



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

82/2023e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 01.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klipphausen

Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Ergebnisse der Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“ in der Fassung vom 25.09.2023 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung (Teil C-1) und Umweltbericht (Teil C-2) gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet Klipphausen und lässt sich anhand des nachfolgend abgedruckten Übersichtsplans nachvollziehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“ in der Fassung vom 25.09.2023 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Klipphausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht, und zwar

vom 09.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023

auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter www.klipphausen.de und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite>.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während der Dauer der Veröffentlichungsfrist eine öffentliche Auslegung der vorbenannten Unterlagen, einschließlich der für einzelne Festlegungen des Bebauungsplans zugrunde liegenden DIN-Normen (DIN 45691 Ausgabe 12/2006, DIN ISO 9613-2), im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen. Es gelten folgende Einsichtszeiten:

Montag	7.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege per E-Mail an gemeindeverwaltung@klipphausen.de oder über das zentrale Landesportal Bauleitplanung übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“** mit Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
- **Hydrogeologische Zuarbeit** für den Bebauungsplan mit Aussagen zur Grundwasserneubildung, zur Versickerungsfähigkeit, Aktualisierung der Abgrenzung des TWSG der Wasserfassung Sora.
- **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan Gewerbepark Klipphausen 5. Änderung
- **Schalltechnisches Gutachten** zum Bebauungsplan Gewerbepark Klipphausen 5. Änderung
- **FFH-Vorprüfung** für das FFH Gebiet Nr. 171 EU-Meldenr.: DE 4846-301 „Triebschichtäler“ für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Klipphausen, 5. Änderung“
- **Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“ zu folgenden umweltbezogenen Themen:**
 - Oberflächengewässer und Grundwasserhaushalt
 - FFH-Relevanz der Regenwasserableitung
 - Immissionsschutz einschließlich Anlagensicherheit/Störfallvorsorge
 - Natur- und Artenschutz
 - Kompensationsflächen
 - Agrarstruktur, Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - Archäologie
 - Geologien und Altbergbau
 - Auswirkungen auf Klima, ökologische Verbundstrukturen, Landschaftsbild



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

2. Bekanntmachung der Ergebnisse der Feststellung der UVP-Pflicht

2.1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau einer Industriezone bzw. eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen im bisherigen Außenbereich

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.5 und 18.7 UVPG ist für den Bau einer Industriezone bzw. eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, da im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans die Schaffung gewerblicher Bauflächen auf ca. 32,7 ha mit einer zulässigen Grundfläche von 32,7 ha x GRZ 0,8 = 26,2 ha vorgesehen ist.

Gemäß § 50 Abs.1 UVPG entfällt jedoch eine nach UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

Das Ergebnis der UVP ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“ in der Fassung vom 25.09.2023 dargelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB (s.o.).

2.2 Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG für die Aufforstung von 2,1 ha Wald auf Flurstück 203/7 Gemarkung Klipphausen

Erstaufforstungen von 2 ha bis unter 20 ha Wald bedürfen gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung.

Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn, wie in diesem Fall, für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG für die Aufforstung von 2,1 ha Wald auf Flurstück 203/7 Gemarkung Klipphausen wurde als eigenständiges Kapitel in den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen, 5. Änderung“ in der Fassung vom 25.09.2023 integriert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei dem Aufforstungsvorhaben von 2,1 ha Wald auf Flst. 203/7 Gemarkung Klipphausen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit besteht



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

gemäß § 7 Abs. 2 UVPG **keine UVP-Pflicht** für die Erstaufforstung im Umfang von 2,1 ha auf Flurstück 203/7 Gemarkung Klipphausen.

Klipphausen, 16.10.2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtslageplan nicht maßstäblich

